

## **Verordnung über die Entschädigung für die Mitglieder von Einigungsstellen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD**

Vom ...

Auf Grund des § 36a Abs. 5 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2019 (ABl. EKD S. 2) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

### **§ 1 Entschädigung für die Mitglieder, die der Einrichtung oder Dienststelle nicht angehören**

(1) Vorsitzende, die der Einrichtung oder Dienststelle nicht angehören, erhalten für jedes Verfahren eine Entschädigung in Höhe von 500,00 € bis zu 2.000,00 €. Für die Bemessung der Entschädigung ist die rechtliche und tatsächliche Schwierigkeit der Streitigkeit maßgeblich, dies bestimmen die Vorsitzenden im Benehmen mit der Dienststellenleitung.

(2) Beisitzer und Beisitzerinnen, die der Einrichtung oder Dienststelle nicht angehören, erhalten für jedes Verfahren eine Entschädigung in Höhe von 30 vom Hundert der Entschädigung der Vorsitzenden.

(3) Wird das Verfahren vor der Durchführung einer mündlichen Verhandlung beendet, reduziert sich die Entschädigung auf 50 vom Hundert.

(4) Mit der Entschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung abgegolten. Reisekosten werden nach Bundesreisekostengesetz oder den für die Einrichtung oder Dienststelle geltenden Bestimmungen erstattet.

(5) Davon unbenommen können die Mitglieder der Einigungsstelle auf ihre Entschädigung jeweils verzichten.

### **§ 2 Entschädigung für die Mitglieder, die der Einrichtung oder Dienststelle angehören**

Die der Einrichtung oder Dienststelle angehörenden Mitglieder der Einigungsstelle erhalten für ihre Tätigkeit in der Einigungsstelle keine Entschädigung. Gleiches gilt für die Mitglieder gemeinsamer Einigungsstellen, die den beteiligten Einrichtungen und Dienststellen angehören. Sie werden ohne Minderung ihrer Bezüge freigestellt. Mehrarbeit wird ausgeglichen oder vergütet; notwendige Auslagen werden gegen Nachweis nach den in der Einrichtung oder Dienststelle geltenden Bestimmungen erstattet.

### **§ 3 Fälligkeit**

Die Entschädigung wird mit der Beendigung des Einigungsstellenverfahrens fällig. Der Entschädigungsanspruch verjährt innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist der §§ 195 und 199 BGB.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

## **Begründung**

### **1. Allgemeines zu Einigungsstellen im Mitarbeitervertretungsrecht**

Einigungsstellen sind für das Mitarbeitervertretungsrecht der Evangelischen Kirche und ihrer Diakonie durch das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 09.11.2012 (ABl. EKD 2011, S. 328) eingeführt worden. Einigungsstellen haben die Funktion, inhaltliche Auseinandersetzungen in Fällen der Mitbestimmung in sozialen und organisatorischen Angelegenheiten nach § 40 MVG-EKD abschließend zu klären, zum Beispiel Fragen der Arbeitszeitgestaltung, Grundsätze für den Urlaubsplan oder die Einführung von Kurzarbeit.

Mit Inkrafttreten des Ersten Änderungsgesetzes zum MVG-EKD 2013 zum 01. Januar 2019 ist die Einrichtung von Einigungsstellen (ABl. EKD 2019, S.2) obligatorisch geregelt. Das heißt, wenn in einer inhaltlichen Auseinandersetzung über Mitbestimmungsangelegenheiten des § 40 MVG-EKD die Mitarbeitervertretung oder die Dienstleitung die Einsetzung einer Einigungsstelle verlangt, ist diese zwingend zu bilden. Einigungsstellen können für die individuelle Auseinandersetzung oder als ständige Einrichtungen gebildet werden; weiterhin ist die Bildung dienststellen- bzw. einrichtungsübergreifender Einrichtungsstellen möglich. Rechtliche Streitigkeiten bleiben dagegen den Kirchengewerkschaften für Mitarbeitervertretungssachen vorbehalten.

### **2. Rechtsverordnung**

Art. 10b GO-EKD bestimmt, dass in Kirchengesetzen eine Ermächtigung zum Erlass ausführender Regelungen vorgesehen werden kann. § 36a Abs. 5 MVG-EKD regelt, dass der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die Entschädigung von Mitgliedern von Einigungsstellen durch Rechtsverordnung regelt. „Entschädigung“ in dem Sinne ist umfassend gemeint. Neben der Entschädigung entstehender Kosten ist auch die Entschädigung zeitlichen Aufwands umfasst.

Den Gliedkirchen ist eine anderweitige Regelung vorbehalten.

### **3. Geltungsbereich**

Dem MVG-EKD haben inzwischen 17 der 20 Gliedkirchen zugestimmt. Die Verordnung gilt für diese Gliedkirchen automatisch, sofern sie nicht eigene abweichende Regelungen treffen. Die übrigen drei Landeskirchen (Ev. Landeskirche in Baden, Ev. Kirche der Pfalz sowie die Ev. Landeskirche in Württemberg) erhalten mit der Verordnung eine Orientierung für eigene Regelungen.

### **4. Kosten der Einigungsstelle**

Die Kosten des Einigungsstellenverfahrens trägt der Arbeitgeber. Dies gilt auch für die Entschädigung bzw. Vergütung der Vorsitzenden sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.

Für den Bereich der Betriebsverfassung bestimmt § 76a Abs. 4 BetrVG, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Vergütung der Einigungsstellenmitglieder durch Rechtsverordnung regelt. Diese Verordnungsermächtigung läuft seit Jahrzehnten ins Leere, da bislang eine derartige Rechtsverordnung nicht erlassen worden ist. Die Entschädigungen und Vergütungen sind daher vom Arbeitgeber mit den Einigungsstellenmitgliedern jeweils im Einzelfall festzulegen.

Dies wäre für den Bereich der evangelischen Kirche und der Diakonie keine gute Lösung. Daher wird mit der Verordnung des Rates der EKD ein Kostenrahmen vorgegeben. Insbesondere die Diakonie hat darauf aufmerksam gemacht, dass für die Besetzung der Einigungsstellen eine verbindliche Entschädigung erforderlich ist. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Klärung von Auseinandersetzungen in der betrieblichen Mitbestimmung durch ehrenamtliche Tätigkeit erledigt werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es in Bezug auf die Bestellung der oder des Vorsitzenden einen Kontrahierungszwang zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung gibt. Es würde sich als konfliktverschärfend erweisen, wenn die Bestellung der Vorsitzenden an Kostengründen scheiterte. Andererseits wird durch die Verordnung ein verbindlicher Rahmen und damit auch eine verbindliche Obergrenze für Entschädigungen bzw. Vergütungen festgesetzt, mit dem überhöhte Forderungen abgewehrt werden können.

Bei der verbindlichen Klärung von Mitbestimmungsangelegenheiten im betrieblichen Alltag handelt es sich um eine andere Funktion als dies durch die Rechtsprechung der Kirchengerichte der Fall ist, siehe dazu unten 6 a). Es wird zwar Einigungsstellenverfahren nur in einem geringeren Anteil der rund 50.000 Dienststellen und Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche und ihrer Diakonie geben; der Bedarf an Einigungsstellenvorsitzenden bzw. -beisitzerinnen und -beisitzer wird aber quantitativ den Bedarf an Richterinnen und Richtern deutlich überschreiten. Die Entschädigungsregelungen im Bereich der Kirchengerichte oder anderer ehrenamtlicher oder durch Honorar ausgleichender Tätigkeit erfolgen demgemäß vor einem anderen Hintergrund.

## **5. Allgemeines zu den Kosten**

In Einigungsstellen nach § 76 BetrVG sind die Entschädigungen bzw. Vergütungen individuell im Einzelfall auszuhandeln. Hierbei existieren relativ große Spannen. Die Spannen bewegen sich von ca. 3.000,00 € bis deutlich über 10.000,00 € pro Verfahren, abhängig von der Komplexität der Auseinandersetzung sowie der Größe des Arbeitgebers und der Bedeutsamkeit der Auseinandersetzung für den Betrieb insgesamt.

Die Kosten des Einigungsstellenverfahrens nach § 36a MVG-EKD liegen durch die Rechtsverordnung signifikant unter den Sätzen der „freien Wirtschaft“. Andererseits kann aber damit gerechnet werden, dass mit den Sätzen der Verordnung geeignete Expertinnen und Experten befunden werden können.

## **6. Zu den Bestimmungen im Einzelfall**

### **a) Zu § 1**

Die Einigungsstelle entscheidet gem. § 36a Abs. 1 S. 5 MVG-EKD verbindlich und abschließend über die Regelungsstreitigkeiten und ersetzt durch die getroffene Regelung die Einigung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung. Die Einigungsstelle ist damit nicht nur im Rahmen einer sozialen Schlichtung tätig, sondern nimmt dabei häufig eine unternehmensberatende Tätigkeit wahr, da es sich bei den Einigungsstellenverfahren zumeist um komplexere Angelegenheiten handelt, in denen es der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung nicht gelungen ist, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Somit haben die Einigungsstellenverfahren zumeist einen rechtlich schwierigen komplexen Sachverhalt zum Gegenstand, der einen entsprechenden zeitlichen Aufwand fordert. Aus Vereinfachungsgründen und zur Kostendeckelung wird für die Entschädigung eine Pauschalentschädigung für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden geregelt. Die Pauschalentschädigung orientiert sich an den rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten des Einzelfalles. § 1 Abs. 1 gibt einen verbindlichen Rahmen zwischen 500,00 – 2.000,00 € vor. Die individuelle Entschädigungshöhe ist von der Dienststellenleitung im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden zu bestimmen. Ausschlaggebend sind die objektiven Umstände des Einzelfalles. Bei

einfach gelagerten Auseinandersetzungen, wie zum Beispiel über die Anordnung, während der Arbeit ein Namensschild mit „Klarnamen“ zu tragen, dürfte der untere Satz ausreichen, um eine Benehmensregelung herzustellen. Bei komplexeren Streitigkeiten wie zum Beispiel die Dienstplangestaltung ärztlichen Personals eines Diakonie-Krankenhauses dürften dagegen höhere Entschädigungen vorgesehen werden. Die Bestimmung der rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeit und die damit verbundene Bestimmung der Entschädigungssumme soll dabei im Vorfeld festgelegt werden. Sollte sich jedoch im Laufe der Verhandlungen herausstellen, dass die Schwierigkeit nicht der vorherigen Prognose entspricht, kann eine angemessene Korrektur erfolgen.

Sofern es sich um Vorsitzende handelt, die der Dienststelle angehören, ist im Benehmen mit der Dienststellenleitung die Schwierigkeit und eine hypothetische Entschädigung zu bestimmen, an der sich sodann die Entschädigung der Beisitzenden bemisst.

Da die Auseinandersetzungen je nach Mitbestimmungstatbestand, Aufgabenstellung, Größe, Struktur der Dienststelle oder Einrichtung sehr unterschiedlich sind, wird davon abgesehen, konkrete Kriterien für die Bestimmung der Höhe innerhalb des vorgegebenen Rahmens zu definieren.

Auch für Entschädigungen von Beisitzerinnen und Beisitzern ist eine einfache Regelung vorgesehen, da deren Entschädigung 30 vom Hundert des Satzes für die oder den Vorsitzenden beträgt. Wird die Auseinandersetzung während des angelaufenen Einigungsstellenverfahrens auf eine andere Weise – insbesondere durch Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung – vorzeitig beendet, reduziert sich die Entschädigung auf die Hälfte. Hiermit wird dem verringerten Aufwand Rechnung getragen.

Durch die Verordnung wird eine ehrenamtliche Wahrnehmung der Tätigkeiten nicht ausgeschlossen, da rechtlich ein Verzicht auf die Entschädigung und somit eine ehrenamtliche Ausübung der Tätigkeit vorgenommen werden kann.

b) Zu § 2

§ 2 bestimmt, dass Vorsitzende bzw. Beisitzerinnen und Beisitzer, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Dienststelle oder Einrichtung stehen, keine Entschädigung zeitlichen Aufwands erhalten. Sie sind im erforderlichen Umfang von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben freizustellen.

c) Zu § 3

Mit der Beendigung des Verfahrens ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Entschädigung klar bestimmt. Die Verjährungsfrist ist angemessen.

d) Zu § 4

Nach § 4 tritt die Verordnung des Rates zum 01. Juni 2020 in Kraft.